

Presseerklärung Praxisrat

Ein Recht auf Schutz vor häuslicher Gewalt – SPD-geführte Senatsverwaltung für GPG unterläuft Standards der Istanbul Konvention durch Auflagen an Anti-Gewalt-Projekte

„Sie wurde von ihrem Mann geschlagen und getreten. Sie hat sich entschlossen zu gehen und sich Hilfe zu suchen. Sie findet im Internet die Telefonnummer eines Frauenhauses und ruft dort an. Dort sagt man ihr, dass es zwar einen freien Platz gibt, die Aufnahme aber nur noch über die neue Clearingstelle laufen kann. Sie erhält eine Telefonnummer. Sie ruft an, es ertönt ein Besetztzeichen. Sie legt auf. Vielleicht sollte sie doch lieber zuhause bleiben oder später nochmal anrufen...“

Das könnte ein Szenario sein nach der Inbetriebnahme der Clearingstelle – irgendwann 2022, von Senatorin Kalayci bereits im April 2020 in der Presse angekündigt.

Die Istanbul Konvention „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ sieht schnelle und unbürokratische Hilfe im Falle häuslicher Gewalt vor.

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen“ (Art.23)

In Berlin macht die SPD-geführte Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung derzeit klar, wie sie sich die Umsetzung vorstellt.

Mit den aktuellen Vorschuss- bzw. Endbescheiden erteilt sie unvorhergesehen und dirigistisch den zuwendungsgeförderten Frauenhäusern, Zufluchtswohnungen, Fachberatungsstellen, 2.-Stufe-Wohnungen und der BIG-Hotline die Auflage, dass nach der Inbetriebnahme einer Clearingstelle nur noch von dort per Zuweisung gewaltbetroffene hilfesuchende Frauen aufgenommen werden dürfen.

Die Clearingstelle soll im neu einzurichtenden Frauenhaus der AWO angesiedelt werden. Sie existiert also noch gar nicht. Dennoch ist klar die Absicht zu erkennen, die Clearingstelle als zentralen Zugang zum langjährig dezentral operierenden Anti-Gewalt-Hilfesystem zu implementieren. Gegen diese grundlegende Strukturveränderung wehren sich jetzt die betroffenen Projekte.

Was heißt das für gewaltbetroffene hilfesuchende Frauen?

Bisher sind Frauen frei in der Entscheidung, dort anzurufen, wo sie sich Hilfe versprechen. Sie werden entweder sofort beraten und unterstützt bzw. erhalten einen Schutzplatz oder werden passgenau weitervermittelt an ein Projekt mit freien Kapazitäten. Künftig entsteht ein zusätzlicher Umweg über die Clearingstelle. Wenn die Clearingstelle nicht immens personalintensiv arbeitet, ist ein Rückstau bei der Vermittlung zu befürchten, da mehrere tausend Frauen und Kinder jährlich dieses Nadelöhr passieren müssten, bevor sie Hilfe bekommen. Die betroffenen Frauen verlieren unnötig Zeit bei der Inanspruchnahme finanzieller Leistungen und Bewältigung der Fluchtfolgen. Sie müssen bei der Weitervermittlung einen Beraterinnenwechsel in Kauf nehmen und ihre Geschichte wiederholt erzählen. Die Vermeidung von Mehrfachbefragungen zur Reduzierung der Retraumatisierungsrisiken als Interventionsstandard in der Unterstützung ist dabei nicht mehr einhaltbar.

Die Zentralisierung eines funktionierenden dezentralen Vermittlungssystems erschwert die Hilfesuche gewaltbetroffener Frauen, weil zusätzlich die Clearingstelle zwischengeschaltet werden soll.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Berlin für eine verbindliche und stabile Versorgung schutzsuchender Frauen an erster Stelle die von der Istanbul-Konvention empfohlenen zusätzlichen 24/7 Schutzplätze braucht.

Was heißt das für die Projekte?

Die Schutz- und Beratungseinrichtungen sind freie Träger oder in der Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden. Sie haben jeweils eine Konzeption und verschiedene Spezialisierungen. Auf dieser Grundlage sind mit der Senatsverwaltung für Gleichstellung die zu erbringenden Leistungen ausgehandelt, die der Staat als notwendig erachtet, aber nicht selbst erbringen will. Für ihre Leistungen erhalten die Träger Zuwendungen und verantworten die Mittelverwendung.

Die Implementierung einer zentralen Stelle in ein bisher funktionierendes dezentrales Hilfesystem mit einer Zuweisungsbefugnis begründet eine existentiell bedrohliche Abhängigkeit aller Träger von einer Zentralstelle. Dies lehnen wir ab. Die Entscheidung über eine Aufnahme obliegt dem jeweiligen Träger.

Die Kopplung der Zuwendung an Platzzahlen und Belegungsauslastung schafft betriebswirtschaftliche Abhängigkeiten, wenn die hilfesuchenden Frauen von einem externen neuen Träger der Clearingstelle zugewiesen werden. Die Steuerung der Kapazitäten und Auslastungen können freie Träger nicht nach außen abgeben. Besonders betroffen sind hier die Träger der Zufluchtwohnungen, die die Schutzimmobilien über die Mietzahlungen der Bewohnerinnen finanzieren müssen.

Gegen diese Auflage ist von Seiten der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung nur die Klage als Rechtsmittel zulässig. Aus Sicht der Senatsverwaltung GPG ist die Klageerhebung verbunden mit einer Einstellung der Zuwendungszahlungen für die Dauer der gerichtlichen Auseinandersetzung. Dieses Damoklesschwert verhindert systematisch die Rechtsmitteleinlegung oder führt kleine freie Träger in die Insolvenz.

Zusammenfassung

Die Berliner Frauenhäuser, Zufluchtwohnungen, Fachberatungsstellen und die BIG-Hotline fordern von der Senatsverwaltung für Gleichstellung:

1. die Rücknahme der Auflagen (insbesondere Nr. 7) und die Beibehaltung der bisherigen dezentralen Aufnahmeverfahren und Versorgungspfade zum Nutzen gewaltbetroffener Frauen und zur Existenzsicherung der Projekte.
2. die Anerkennung der freien Träger als fachlich und wirtschaftlich selbstverantwortlich operierende Einrichtungen, die gerne bereit waren und sind, an einer Verbesserung der Infrastruktur für gewaltbetroffene Frauen mitzuwirken.
3. eine ergebnisoffene Diskussion über den Nutzen einer Clearingstelle.
4. den Ausbau der 24/7-Schutzplätze nach den Empfehlungen der Istanbul-Konvention.

Für Rückfrage stehen zur Verfügung vom Praxisrat (V.i.S.d.P.):

Gabriele Kriegs, Frauenhaus der Caritas 030 8511018

Angelika May, Frauenzimmer/Zufluchtwohnungen 030 7875015

Sabine Harlos, Frauenraum 030 4484528